

I. Zweck des Vereins

Der Kulturverein Grafing ist ein Idealverein, der das kulturelle Leben der Stadt Grafing und deren Umgebung durch Veranstaltungen wie z. B. Konzerte, Theateraufführungen, Vorträge, Dichterlesungen, Ausstellungen und Veranstaltungen über möglichst viele kulturelle Bereiche anregen will. Insbesondere soll der Jugend die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen und die Vorbereitung auf diese ermöglicht werden. Im Kulturverein Grafing sollen insbesondere auch kulturell engagierte Gruppen, die in Grafing ansässig sind, die Möglichkeit zur Präsentation erhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Kulturverein setzt sich als weiteres Ziel, in sich für Veranstaltungen eignenden Räumen, mit anderen Kulturträgern der Stadt Grafing, wie zum Beispiel der VHS, der Musikschule, den örtlichen Vereinen ein möglichst vielfältiges kulturelles Programm gestalten.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Grafing.

III. Organe des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei oder höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren drei höchstens jedoch sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Schriftführer und Kassier werden vom gewählten Vorstand bestimmt. Die Aufgabenverteilung unter den weiteren Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
3. Der Beirat mit beratender und fördernder Funktion, in den Persönlichkeiten und Institutionen des öffentlichen Lebens, der Kunst und der Wissenschaft durch den Vorstand berufen werden können.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren per Akklamation oder auf Antrag, dem die Hälfte der Mitgliederversammlung zuzustimmen hat, in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet zwischen den Wahlversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied des Vorstands zu wählen. Dies gilt nicht, wenn die ablaufende Wahlperiode nur mehr drei Monate beträgt.

4. Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Kalendermonate zusammen. Sie kann jedoch vom Vorstand beliebig oft einberufen werden. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch normalen Brief. Die zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder sind beschlussfähig, wenn termingemäß mindestens 8 Tage vorher (Datum des Poststempels) eingeladen ist, gleichgültig wie viele Mitglieder zur Versammlung erschienen sind. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder weniger einem Mitglied die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Aufgabe der Mitgliederversammlung:

- Kontrolle und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes sowie die Wahl zweier Revisoren für die Dauer von zwei Jahren
- das vom Vorstand erarbeitete und geplante Vereinsprogramm zu diskutieren und Änderungswünsche einzubringen
- die Höhe des Mitgliederbeitrages festzulegen.

Die Mitgliederversammlung kann im übrigen sämtliche Angelegenheiten, die für den Verein von Bedeutung sind, mit einfacher Stimmenmehrheit als Diskussionspunkt festlegen und darüber abstimmen. Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen

Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

5. Die Beiräte sollen den Verein fördern, für ihn eintreten und sein Ansehen mehren.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1995.

IV. Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in des Vereinsregister eingetragen sein.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen können Mitglied des Kulturvereins Grafing werden. Die Aufnahme erfolgt nach einem Aufnahmeantrag, der gegenüber dem Vorstand formlos abzugeben ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Es gibt Mitglieder des Kulturvereins und Fördermitglieder, die nicht Mitglieder des Kulturvereins zu sein brauchen.

VI. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt hat jeweils zum Jahresende zu erfolgen. Er erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglieder in seinem persönlichen Leben oder seinem Verhalten für den Verein untragbar geworden ist. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet.

VII. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder erhalten einen Mitgliederausweis.

VIII. Verwendung von Gewinnen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
5. Für Tätigkeiten, die Vereinsorgane für den Verein ausüben, dürfen keine Vergütungen bezahlt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IX. Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Sämtliche Ausgaben müssen dem Vereinszweck entsprechen. Die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich in den ersten drei Kalendermonaten Kassenprüfung vorzunehmen.

X. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, die von mindestens 75 % der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen ist oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Grafing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kulturerbe der Stadt zu verwenden hat.